

## **GEÄNDERTES ERSTATTUNGSVERFAHREN DER VORSTEUER AN UNTERNEHMEN IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN**

Mit der EU-Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 wurden die Voraussetzungen für ein geändertes Erstattungsverfahren der Vorsteuer an Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Die Umsetzung in Italien erfolgte mit der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 18 vom 11. Februar 2010.

### **1. Gegenstand des Erstattungsverfahrens und zuständige Finanzverwaltung**

Das gegenständliche Erstattungsverfahren betrifft Unternehmen, welche Lieferungen und Leistungen erwerben, die in einem anderem Mitgliedstaat MwSt-pflichtig sind. Vorbehaltlich einer MwSt-Anmeldung im diesem anderen Mitgliedstaat, konnte ein Unternehmen bislang die Erstattung der gezahlten Vorsteuer innerhalb 30. Juni des Folgejahres bei der Finanzverwaltung des anderen Mitgliedstaates beantragen.

Künftig muss der Erstattungsantrag in jenem Land eingereicht werden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Finanzverwaltung des Ansässigkeitslandes prüft den Erstattungsantrag und leitet diesen bei positiver Bewertung an die Finanzverwaltung des anderen Mitgliedstaates weiter, welches die Erstattung der Vorsteuer vornimmt.

Konkret bedeutet dies z. Bsp., dass ein italienisches Unternehmen, welches Lieferungen und Leistungen erworben hat, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterworfen waren, den entsprechenden Erstattungsantrag an das italienische Finanzamt stellen muss. Das italienische Finanzamt leitet diesen Erstattungsantrag an das bundesdeutsche Finanzamt weiter, welches die Erstattung der Vorsteuer vornimmt.

Umgekehrt muss ein bundesdeutsches Unternehmen, welches Lieferungen und Leistungen erworben hat, die in Italien steuerpflichtig waren, den entsprechenden Erstattungsantrag an das deutsche Finanzamt stellen. Die Erstattung der Vorsteuer erfolgt in diesem Fall durch die italienische Finanzverwaltung.

### **2. Zeitliche Wirksamkeit des neuen Erstattungsverfahrens**

Die neuen Bestimmungen sind in Italien am 20. Februar 2010 in Kraft getreten.

Anträge auf Erstattung allfälliger MwSt-Guthaben aus dem Jahr 2009 (sofern nicht bereits vor in Kraft treten der neuen Bestimmungen gestellt) müssen somit bereits gemäß den geänderten Bestimmungen gestellt werden.

### **3. Modalitäten und Fristen des neuen Erstattungsverfahrens in Italien**

Italienische Unternehmen, welche einen Antrag auf Erstattung eines MwSt-Guthabens für das Jahr 2009 zu stellen beabsichtigen, können dies ausschließlich auf elektronischem Weg (eventuell über den Steuerberater in Italien) innerhalb 30. September 2010 tun. Der Erstattungsantrag muss an die italienische Finanzverwaltung gestellt werden. Laut Verordnung des Direktors der Agentur für Einnahmen ist die italienische Finanzverwaltung verpflichtet, den Erstattungsantrag bei positiver Bewertung innerhalb von 15 Tagen ab Abgabe desselben an die zuständige ausländische Finanzbehörde weiterzuleiten.

Frangart, Mai 2010